

VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines:

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Lenzing AG (kF-kurz „LAG“) des Bereiches Lenzing Co-Products, unabhängig davon, ob in der betreffenden Vertragsklärung der LAG auf die Verkaufs- und Lieferbedingungen verwiesen wird oder nicht.

1.2 Fremde allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen gelten nicht, auch wenn ihnen von LAG nicht ausdrücklich widersprochen oder ein Angebot des Käufers ohne ausdrückliche Anerkennung der anderen Geschäftsbedingungen durch LAG angenommen wurde.

1.3 Abweichungen und Änderungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit LAG erfolgen.

2. Angebot und Auftrag:

2.1 Angebote von LAG sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich deren Verbindlichkeit durch LAG schriftlich bestätigt wird.

2.2 Alle direkt oder über Vertreter an LAG ergehenden Bestellungen gelten erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) von LAG als angenommen.

2.3 Der Vertrag gilt als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem LAG nach Erhalt der Bestellung die Auftragsbestätigung absendet.

2.4 Sofern der Inhalt der Auftragsbestätigung der LAG von dem Inhalt der Bestellung abweicht, ist dies LAG unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als abgeschlossen.

3. Lieferung:

3.1 Die Lieferung erfolgt laut Auftragsbestätigung von LAG, Verschiebungen bei Lieferengpässen sind LAG vorbehalten.

3.2 Die in der Auftragsbestätigung bzw. in dem Vertrag genannte Lieferzeit ist jenes Datum, an dem die Ware versandbereit ist. Die Lieferzeit gilt vorbehaltlich höherer Gewalt und anderen von LAG nicht verschuldeten Lieferbehinderungen, wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, nicht verfügbarer Frachtraum, Rohstoffmangel, Maschinenausfall, usw. Bei einer durch solche Umstände verursachten Verzögerung der Lieferung von länger als 8 Wochen sind Käufer und LAG berechtigt bis einschließlich 14 Tagen nach Wegfall der Lieferbehinderung in dem Ausmaß von dem Vertrag zurückzutreten, als zum Zeitpunkt des Einlangens der Rücktrittserklärung die Lieferung noch nicht versandbereit ist.

3.3 Fehlt die Typenspezifikation oder eine andere für die Lieferung relevante Angabe(n), ist der Käufer verpflichtet, LAG die entsprechende Angabe(n) unverzüglich bekanntzugeben. Bei Verzögerungen der Bekanntgabe der Typenspezifikation hat LAG das Recht, den Liefertermin nach eigener Maßgabe zu verschieben.

3.4 LAG hat das Recht, den Auftrag in Teillieferungen auszuführen.

3.5 Ein Über- bzw. Unterschreiten der bestellten Menge der Vertragswaren, aus Gründen der Transportverhältnisse/Containerfassungsvermögen, um bis zu 10% gelten als vertragsgemäß und begründen keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche des Käufers. Der Preis für die betroffene Lieferung wird der tatsächlichen Liefermenge angepasst.

3.6 Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte und bestätigte Warenmenge vereinbarungsgemäß abzunehmen. Im Falle von (auch unverschuldetem) Annahmeverzug des Käufers, hat der Käufer allen LAG aus einem solchen Annahmeverzug entstehenden Aufwand und Schaden zu ersetzen.

3.7 LAG ist berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen oder noch bestehende Lieferungsverpflichtungen zu stornieren, wenn die vereinbarte Zahlungsfrist für vorhergehende Lieferungen unbegründet mehr als 14 Tage überfällig ist.

4. Verpackung:

4.1 Die Bereitstellung bzw. Auslieferung der Ware erfolgt in der bei LAG jeweils üblichen Art und Weise bzw. Verpackung. Von LAG beigeordnete Paletten sind spätestens innerhalb von 1 Monat ab Lieferung frachtfrei zurückzustellen. Beschädigte, verlorene oder nicht retournierte Paletten aus dem Eigentum der LAG oder von dieser beigeordnet können in Rechnung gestellt werden.

5. Preise:

5.1 Die vereinbarten Verkaufspreise sind nur für die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine gültig. Für die nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist offenen Kontraktmengen behält LAG sich das Recht vor, die offene Kontraktmenge zu stornieren, sofern LAG an der Verzögerung kein Verschulden trägt.

5.2 Für die Fakturierung ist stets die von LAG festgestellte Menge der Vertragswaren maßgebend.

6. Zahlung:

6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung der Fakturen von LAG innerhalb von 10 Tagen ab Fakturendatum netto zu erfolgen.

6.2 Im Falle von Teillieferungen ist LAG berechtigt, Teilfakturen zu legen. Für deren Fälligkeit und Zahlung gilt 6.1 entsprechend.

6.3 Sollte LAG Wechsel oder Schecks annehmen, erfolgt dies nur zahlungshalber.

6.4 Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Eingang bzw. die Wertstellung bei einer unserer Bankverbindungen.

6.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist LAG berechtigt, Verzugszinsen in jener Höhe von 12% p.a. sowie anfallende Inkassospesen anzurechnen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Devisenkursdifferenzen anzurechnen, die sich aus verspätetem Zahlungseingang ergeben können.

6.6 Mit der Zahlung zusammenhängende Nebenspesen, wie Einlösespesen für Verschiffungsdokumente, Einziehungs- bzw. Diskontspesen für Schecks bzw. Wechsel, Bank- und Überweisungsspesen, Mahn- bzw. Eintreibungskosten etc. gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig.

6.7 LAG behält sich das Recht vor, zugesandten Kredite zu beschränken oder zu stornieren oder besondere Sicherheiten zu verlangen, wenn nach Meinung von LAG Zweifel an der Bonität des Käufers bestehen.

6.8 Die Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen die Kaufpreisforderung von LAG und die Zurückbehaltung der eigenen Leistung des Käufers, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

6.9 Sollten sich aus einer Exportkreditversicherung oder einer anderen Versicherung, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, besondere Verpflichtungen von LAG oder Weisungen an LAG ergeben, so ist LAG berechtigt, dem Käufer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen bzw. Weisungen zu erteilen.

6.10 Ist der Käufer aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften nicht in der Lage, fällige Rechnungsbeträge teilweise oder zur Gänze nach Österreich zu überweisen, kann LAG weitere Lieferungen so lange zurückstellen, bis die fälligen Beträge überwiesen werden können. Dauert die Überweisungsbehinderung länger als 8 Wochen, kann der Verkäufer die noch nicht ausgelieferten Kontrakte stornieren.

7. Eigenlumsvorbehalt:

7.1 LAG behält sich bis zur reslosen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen das Eigentum an der Vertragsware vor. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vertragswaren besteht der Eigenlumsvorbehalt an einem der Vertragswaren entsprechenden Wertanteil an den dadurch entstehenden Erzeugnissen fort.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, so lange sie im Eigentum von LAG steht, entsprechend gegen übliche Risiken zu versichern.

7.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers hat LAG einen Anspruch auf Herausgabe der Vertragsware. Die Geltendmachung dieses Anspruchs selbst stellt keinen Rücktritt durch LAG von dem Vertrag dar. Sofern LAG demgemäß die Ware zurücknimmt und nicht von dem Kaufvertrag zurücktritt, ist LAG berechtigt, die zurückgenommene Vertragsware auf Rechnung des Käufers zu verwerten und aus dem Erlös die noch offenen Forderungen der LAG zu befriedigen.

7.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware darf der Käufer diese nicht an einen Dritten verpfänden, sicherheitshalber übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Im Falle des Weiterverkaufes der Vertragsware oder eines Erzeugnisses vor Erlöschen des Eigenlumsvorbehaltes (siehe 7.1) tritt der Käufer schon jetzt die Kaufpreisforderung gegen den Dritten an LAG sicherheitshalber ab. Der Käufer wird diese Abtretung durch einen Vermerk auf seinen an den betreffenden Dritten gerichteten Rechnungen oder in seinen Büchern durch Eintrag bei der entsprechenden Forderung auf eindeutige und augenfällige Weise vermerken.

7.5 Im Falle eines Zugriffes eines Dritten, wonunter auch ein staatlicher Zugriff zu verstehen ist, auf die unter Eigenlumsvorbehalt stehende Ware ist dieser auf die Rechte der LAG hinzuweisen und LAG von dem Zugriff und dessen näheren Umständen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

8. Transport, Versicherung und Erfüllung:

8.1 Es gelten die jeweils neuesten INCOTERMS.

8.2 Eine Haftung für Verzögerungen während des Transports wird von LAG nicht übernommen.

8.3 Die Art und den Weg für die Beförderung der Ware bestimmt LAG.

9. Gewährleistung:

9.1 Mängel sind LAG bei sonstigem Ausschluss jeglicher diesbezüglicher Ansprüche und Rechte unverzüglich nach Übergabe der Vertragswaren, schriftlich und unter genauer Beschreibung der Mängel mitzuteilen. Versteckte Mängel, d. h. solche die trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich nach Feststellung LAG schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

9.2 Im Falle des Auftretens eines Mangels ist LAG Gelegenheit zu geben, die betreffende Ware selbst oder durch einen Dritten zu begutachten. Dabei hat der Käufer darauf zu achten, dass LAG durch diese Bereitstellung möglichst geringe Kosten entstehen.

9.3 Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Beanstandung den Schaden so klein wie möglich zu halten.

9.4 Die Geltendmachung von Mängeln durch den Käufer ist jedenfalls ab dem Zeitpunkt (auch nur teilweiser) Weiterverarbeitung der betreffenden Waren ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 90 Tage nach Warenerhalt.

9.5 Handelsübliche Abweichungen im Aussehen und in den Eigenschaften der Vertragswaren, die durch unvermeidbare Schwankungen in der Qualität der Rohstoffe und/oder des Herstellerganges begründet sind, gelten als vertragsgemäß und begründen keine wie immer gearteten Rechte oder Ansprüche des Käufers.

9.6 Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers, wie auch die Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

9.7 Bei Gewährleistungsansprüchen hat LAG jeweils die Wahl zwischen Preiserminderung oder Verbesserung bzw. Ersatz der beanstandeten Vertragswaren.

10. Schadenersatz:

10.1 Schadenersatzansprüche gegen LAG auf Grund von Mängeln der gelieferten Waren, Mangelgeschäden, Lieferverzögerung, nicht ordnungsgemäßer Erfüllung oder anderer Vertragsverletzungen durch LAG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass LAG den betreffenden Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen. Produkt haftungsansprüche für Sachschäden sind ausgeschlossen.

11. Wirksamkeit, Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand:

11.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unglültige Bestimmung gilt als durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der unglültigen Bestimmung nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.

11.2 Erfüllungsort der Leistungen des Käufers ist A - 4860 Lenzing.

11.3 Das Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden bzw. daraus abgeleiteten Rechte und Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (BGBl.Nr. 98/1988).

11.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das in Handelsachen sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. LAG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Käufer auch bei jedem anderen für den Käufer ansonsten zuständigen Gericht zu klagen bzw. in Anspruch zu nehmen.

11.5 Als schriftlich im Sinne dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen gilt eine Mitteilung, die per Post oder Telefax erfolgt.